

Umweltprojekte Nord e.V. - Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Umweltprojekte Nord e.V."

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stralsund.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- der Kinder- und Jugendhilfe;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere umweltbildender Maßnahmen;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (allen Menschen);
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke, insbesondere bezüglich Bildung im Umweltbereich zu Themen wie Ökolandbau, regionale Ernährung oder Artenvielfalt in der Agrarlandschaft;
- des Tierschutzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bienen in ihrer natürlichen Vielfalt und Umwelt;
- gemeinschaftlicher Selbstversorgung und selbst organisierter, gesunder Ernährung im Sinne einer solidarischen, emanzipatorischen und auf sozialer Gleichheit beruhenden Werthaltung.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Arbeiten zur Umweltbildung, Umwelterziehung und umweltgerechten Gestaltung von Bildungseinrichtungen;
- Bildungsangebote und Erfahrungsmöglichkeiten zu den Auswirkungen von Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft sowie die Vermittlung von Kenntnissen über ökologische, klimagerechte und soziale Landbewirtschaftung;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zur gegenseitigen Bereicherung, Vernetzung und Wissensaustausch, Erfahrungsmöglichkeiten von (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen sowie die Förderung von sozialen Beziehungen insbesondere in strukturschwachen Regionen;
- die Einbeziehung möglichst vieler Menschen in den Prozess des Erkenntnisgewinns und der Erkenntnisverwertung;
- Etablierung von Bildungsprojekten und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen, welche Wissen über ökologische und partizipative Formen der Landbewirtschaftung vermitteln;
- die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen;

- Ausarbeitung und Angebote für Praktika und Freiwilligendienste;
- die Beteiligung an öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zum Schutz der Umwelt;
- Bildungsveranstaltungen zum Umweltschutz;
- die Bereitstellung von Umweltinformationen und Medien für die Öffentlichkeit;
- praktische Arbeiten zum Natur- und Umweltschutz;
- die Integration des Umweltschutzes in weitere Bereiche.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen sowie Eigenerwirtschaftung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen.

(5) Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden, welche der Vorstand aufstellt und erlässt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, welche die Satzung des Vereins schriftlich anerkennt und bereit ist, dem Vereinszweck zu dienen, kann Mitglied im Verein werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird gültig durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand und die Zahlung des vollständigen Jahresmitgliedsbeitrages unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft zurückweisen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern.

(2) Die Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages, sowie ideell. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Schriftlichen Austritt;
- Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register;
- Tod;
- Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens (auf Antrag des Vorstandes entscheidet dies die Mitgliederversammlung);
- Ausschluss wegen Einstellung des Mitgliedsbeitrages (hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied ein Jahr lang keinen Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung entrichtet hat).

(4) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
- die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Rechnungsprüfers;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Satzungsänderungen;
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- Beschluss der perspektivischen Aufgabenstellung;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand verlangen.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und informiert über die Tagesordnung. Die Einladung sowie Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen (Poststempel) zu übersenden. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn die einzelnen Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig, sofern außer den Vorstandsmitgliedern mindestens weitere 10 % der Mitglieder anwesend sind.

(7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

(8) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie Kandidatenvorschläge für Wahlen kann jedes Mitglied aufstellen.

(9) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auf ein Mitglied übertragen werden nach mehrheitlicher Zustimmung der Anwesenden in Präsenz sowie digital.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung entscheidet diese ggf. über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(12) Mitglieder sowie Mitarbeitende haben das Recht auf Anwesenheit sowie Rederecht.

(13) Jedes anwesende Mitglied *in Präsenz oder digital* hat eine Stimme.

(14) Juristische Personen und Vereinigungen werden als Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben eine Stimme.

(15) Ein Mensch hat nur eine Stimme, unabhängig davon, ob er mehrere Voraussetzungen für das Stimmrecht in sich vereinigt.

(16) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(17) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung, es sei denn, die einberufene Mitgliederversammlung beschließt die offene Abstimmung.

(18) Ansonsten wird offen abgestimmt.

(19) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses enthält insbesondere Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit der Versammlung, die zur Abstimmung gestellten Anträge, Abstimmungsergebnisse. Der Vorstand benennt eine Protokollführung. Protokollführung und Versammlungsleitung unterzeichnen das Protokoll.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandsvorsitz.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestimmen.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidat/innen in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ggf. eine Stichwahl.

Versammlungsformate und Onlineabstimmungen:

Die Wahl des Vorstandes kann im Rahmen einer Präsenzversammlung, Hybridversammlung aus Präsenzversammlung und Onlineteilnahme oder als reine Onlineversammlung, z.B. mittels Videokonferenzsoftware, Telefonkonferenz oder Ähnlichem erfolgen.

Sofern bei Onlineabstimmungen Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, wird eine Wahlleitung gewählt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Wahlleitung führt dann mit geeigneten digitalen Hilfsmitteln die Wahlumfrage durch und stellt sicher, dass nur Wahlberechtigte

abstimmen. Auch wenn diese Person das Wahlverhalten der einzelnen Onlineteilnehmer*innen einsehen kann, gilt die Wahl als geheim. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Daten zu den individuellen Stimmabgaben nach der Auszählung gelöscht werden, protokolliert werden nur die Stimmenanzahlen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- Verwaltung des Vermögens des Vereins;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Erstellung und Vorlage eines Jahres- und Kassenberichtes sowie Vorlage des Haushaltsplanes;
- Abgabe von Erklärungen im Namen des Vereines;
- schriftliche Bestätigung des Antrages auf Mitgliedschaft.

(6) Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.

(7) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Hierfür hat der Vorstand eine Aufgabenbeschreibung zu erarbeiten und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

(8) Der Vorstandsvorsitz beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Tagen ein. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Über die Vorstandssitzungen hat der Vorstand ein Festlegungsprotokoll zu fertigen und es den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Dieses enthält insbesondere Angaben über Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die zur Abstimmung gestellten Anträge, Abstimmungsergebnisse.

(12) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(14) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfung, welche nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfung prüft die Kassen und die Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines Jahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Rechnungsprüfung kann nach eigenem Ermessen einen vereidigten Wirtschaftsprüfer heranziehen. Sie muss einen solchen heranziehen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(4) Die Rechnungsprüfung ist ehrenamtlich.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die Satzung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszweckes ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Die Auflösung oder die Änderung des Vereinszweckes können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des entsprechenden Antrages und der den Antrag stellenden Mitglieder fristgemäß geladen wurde.

(3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine externen Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(4) Das nach Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Mecklenburg-Vorpommern - ANU e. V. oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung, Vermittlung und Umsetzung von regionalen, umweltschonenden, biodiversitätssteigernden, klimagerechter und solidarischer Landwirtschaft, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vereinsziele zu verwenden hat.

(5) Sofern zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig Änderungen der Satzung verlangt werden, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern. Der Vorstand informiert die Mitglieder hiervon.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung sowie Veränderungen dieser Satzung treten in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt.

Stralsund, den 22.03.2023